



gemeinde mettmenstetten

Gemeindeverwaltung

Albisstrasse 2
8932 Mettmenstetten
www.mettmenstetten.ch

gemeinde@mettmenstetten.ch
Tel. 044 767 90 10

Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten unserer Gemeinde werden eingeladen zu einer Gemeindeversammlung auf

Montag, 10. Dezember 2018

19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Wygarten

zur Behandlung der folgenden Geschäfte:

A. Sekundarschulgemeinde

- | | |
|---|--------|
| 1. Budget/Steuerfuss 2019 | 2 - 5 |
| 2. Erweiterung ICT „Information and Communication Technology“, Investitionskredit | 6 - 13 |

B. Politische Gemeinde

- | | |
|--|---------|
| 1. Budget/Steuerfuss 2019 | 14 - 20 |
| 2. Obere Fischbachstrasse 16, Sanierung, Bauabrechnung | 21 |
| 3. Gebührenverordnung, Erlass | 22 - 34 |

Die Anträge und weitere Unterlagen liegen in der Gemeindeverwaltung ab 23. November 2018 zur Einsicht auf.

Sekundarschulpflege, Gemeinderat

Mettmenstetten, im November 2018

A. Sekundarschulgemeinde

1. Budget/Steuerfuss 2019

Beantragter Beschluss:

- 1 Das Budget 2019 wird wie folgt festgelegt:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	6'838'300.00
	Gesamtertrag	Fr.	6'839'100.00
	Ertragsüberschuss	Fr.	-800.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	135'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	135'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	20'829'500.00
Steuerfuss			22%

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital zugewiesen.

Bericht

a) Die wirtschaftliche Lage der Sekundarschulgemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung

Das Budget 2019 unterscheidet sich nicht wesentlich vom Vorjahresbudget. Der Aufwand wird sich durch massiv steigende Schülerzahlen und die Einführung des LP21 auf das Schuljahr 2019/20 um rund Fr. 220'000.00 erhöhen. Die anhaltend gute Entwicklung der Steuererträge fängt diese Erhöhung voraussichtlich ab, sodass mit einem **Ertragsüberschuss** von **Fr. 800.00** gerechnet wird. Dieser wird dem Eigenkapital zugewiesen.

Die Sekundarschule verfügt über eine stabile, gute finanzielle Lage dank steigender Einwohnerzahlen und den damit verbundenen höheren Steuererträgen. In den nächsten Jahren sind keine Neubauten geplant, jedoch notwendige grössere Investitionen in den Gebäudeunterhalt vorgesehen.

b) Stand der Aufgabenerfüllung

Die Sekundarschulgemeinde verfügt heute über die Ressourcen, um alle ihre Aufgaben vollumfänglich erfüllen zu können.

Gestützt auf Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes, in Kraft seit 1. Januar 2018, hat die Sekundarschulgemeinde die folgenden Beschlüsse gefasst:

- **Neubewertung des Verwaltungsvermögens, Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2017:** Das Verwaltungsvermögen der Sekundarschulgemeinde Knonau, Maschwanden, Mettmens-tetten wird im Übergang zum harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM 2) für die Eingangsbilanz vom 1. Januar 2019 nicht neu bewertet.
- **Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze, Beschluss der Sekundarschulpflege vom 17. April 2018:** Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird bei Fr. 50'000.00 festgesetzt.
- **Haushaltsgleichgewicht, Beschluss der Sekundarschulpflege, vorgesehen bis Ende 2018:** Das Gemeindegesetz sieht in § 92 Abs. 1 den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung des Budgets vor. Die Sekundarschulgemeinde muss den mittelfristigen Ausgleich über eine Regelung definieren. Die verbindliche Regelung für das Budgetorgan soll in einem Erlass der Sekundarschulpflege beschlossen werden, der bis Ende 2018 erfolgen wird. Es besteht die Absicht, sich in Bezug auf das Haushaltsgleichgewicht auf die folgenden Perioden zu beziehen: Total 8 Jahre davon 3 Jahre retrospektiv (Ist-Zahlen), 5 Jahre prospektiv (Budget-Zahlen).

c) Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres (2018)

Das Budget 2019 ist geprägt von den auf das Schuljahr 2019/20 massiv steigenden Schülerzahlen und der Einführung des LP21, ebenfalls auf das Schuljahr 2019/20. Zum jetzigen Zeitpunkt besuchen knapp 200 Schüler die *sek mättmi*. Ab August 2019 werden es 40-50 Schüler mehr sein, was einem Zuwachs von 20-25% entspricht und 2 weitere Klassen erfordert. Vor allem die Personalkosten steigen dadurch massiv an, aber auch Schulmaterial, Infrastruktur sowie Sportangebote sind von dieser Zunahme betroffen. Im Zuge der Umsetzung des LP21 kommen vor allem im Bereich IT und Weiterbildung der Lehrpersonen Kosten dazu. Die Details können der Erfolgsrechnung entnommen werden.

d) Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Aufgrund der massiv steigenden Schülerzahlen und der Einführung des LP21 ist mit stark zunehmenden Kosten zu rechnen. Darum soll vorerst, trotz guter finanzieller Lage, von einer Steuersenkung abgesehen werden. Die Sekundarschulpflege beantragt, den Steuerfusses für das Jahr 2019 bei 22% zu belassen.

e) Abgrenzung Finanzausgleich nach Gemeindeamt (GaZ)

Gemäss § 119 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) müssen Steuerkraftabschöpfungen oder -zuschüsse über transitorische Aktiven oder Rückstellungen zeitlich abgegrenzt werden. Abs. 3 besagt, dass die Höhe der transitorischen Aktiven oder der Rückstellungen der Differenz zwischen dem im Rechnungsjahr empfangenen bzw. abzuliefernden Ausgleichsbetrag und dem aufgrund der Steuerkraft im Rechnungsjahr zu erwartenden bzw. zu leistenden Ausgleichsbetrag entspricht.

Wird der Abs. 3 isoliert angesehen und berechnet, ergibt dies eine Aktive Rechnungsabgrenzung von Fr. 244'000, was aus ökonomischer Sicht aussagekräftig wäre. Die Vorgabe des Gemeindeamtes (GaZ) verlangt aber zusätzlich den Einbezug von Abgrenzungen früherer Jahre, was ökonomisch nicht viel Sinn macht und deshalb so in vielen Zürcher Gemeinden, darunter auch in der Sekundarschulgemeinde Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten nicht geplant wurde. Beim Kantonsrat ist zudem eine parlamentarische Initiative hängig, welche eine Aufhebung/Änderung von § 119 Abs. 2/3 GG verlangt – die Abstimmung darüber ist für 2019 vorgesehen.

Auf Druck des Regierungsrates des Kantons Zürich Ende Oktober wurde aber über die Bezirksräte unter Androhung von aufsichtsrechtlicher Aufhebung des Budgets 2019 erwirkt, dass etliche Gemeinden kurz vor der Gemeindeversammlung ihre Budgets auf die geforderte, ökonomisch falsche aber formell unbestrittene Abgrenzungsvariante angepasst haben, so auch die Sekundarschulgemeinde.

Der Einfluss dieser Korrektur beträgt für die Sekundarschule Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten Fr. 84'500.00 (Erhöhung Aktive Rechnungsabgrenzung), d.h. der ursprünglich geplante Aufwandüberschuss von Fr. 83'700.00 musste auf einen Ertragsüberschuss von Fr. 800.00 angepasst werden.

f) Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2019		Budget 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	5'900.00	0.00	6'400.00	0.00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00
2	Bildung	6'753'700.00	345'900.00	5'855'900.00	396'800.00
3	Kultur, Sport und Freizeit	18'000.00	0.00	22'000.00	0.00
4	Gesundheit	20'800.00	0.00	22'600.00	0.00
5	Soziale Sicherheit	10'000.00	0.00	10'500.00	0.00
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	0.00	0.00	0.00	0.00
7	Umweltschutz und Raumordnung	0.00	0.00	0.00	0.00
8	Volkswirtschaft	0.00	0.00	0.00	0.00
9	Finanzen und Steuern	29'900.00	6'493'200.00	699'800.00	6'055'400.00
Total Aufwand / Ertrag		6'838'300.00	6'839'100.00	6'617'200.00	6'452'200.00
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		800.00			165'000.00
Total		6'839'100.00	6'839'100.00	6'617'200.00	6'617'200.00

g) Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Einzelkonten nach Funktionen		Budget 2019		Budget 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2	BILDUNG	135'000.00		390'000.00	
	Nettoergebnis		135'000.00		390'000.00
21	Obligatorische Schule	135'000.00		390'000.00	
	Nettoergebnis		135'000.00		390'000.00
217	Schulliegenschaften	135'000.00		390'000.00	
	Nettoergebnis		135'000.00		390'000.00
2170	Schulliegenschaften	135'000.00		390'000.00	
1.2170.5040.01	Wygarten I, Spezialtrakt, Ersatz Lüftung			165'000.00	
1.2170.5040.02	Wygarten I, Spezialtrakt, LED-Energie			90'000.00	
1.2170.5040.03	Altes Sek-Schulhaus, Dachstockisolation	70'000.00			
1.2170.5040.04	Wygarten I, Spezialtrakt, Türen	65'000.00			
1.2170.5060.01	*Informatik, Gerätebeschaffung ICT 2018			135'000.00	
9	FINANZEN		135'000.00		390'000.00
	Nettoergebnis	135'000.00		390'000.00	
99	Nicht aufgeteilte Posten		135'000.00		390'000.00
	Nettoergebnis	135'000.00		390'000.00	
999	Abschluss		135'000.00		390'000.00
	Nettoergebnis	135'000.00		390'000.00	
9999	Abschluss		135'000.00		390'000.00
1.9999.6900.00	Aktivierung Ausgaben		135'000.00		390'000.00

* Sperrvermerk gemäss § 99 Abs. 4 GG: Die rechtskräftige Bewilligung der Stimmberechtigten steht noch aus.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2019 der Sekundarschulgemeinde Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 04. Dezember 2018 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	6'838'300.00
	Gesamtertrag	Fr.	6'839'100.00
	Ertragsüberschuss	Fr.	-800.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	135'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	135'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)			Fr. 20'829'500.00
Steuerfuss			22%

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital zugewiesen.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Sekundarschulgemeinde Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2019 der Sekundarschulgemeinde Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen und den Steuerfuss auf 22 % (Vorjahr 22 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Maschwanden, 5. Dezember 2018

Rechnungsprüfungskommission Maschwanden

2. Erweiterung ICT „Information and Communication Technology“, Investitionskredit

Beantragter Beschluss:

1. Für die Erweiterung der ICT wird zu Lasten der Investitionsrechnung 2018 ein Kredit von Fr. 135'000.00, inkl. MwSt. bewilligt.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird die Sekundarschulpflege beauftragt.

Bericht

Bitte beachten Sie das „Medien- und ICT-Konzept der Sekundarschule Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten“ in der Auflage der Versammlungsgeschäfte in der Gemeindeverwaltung Mettmenstetten.

a) Allgemeines

Technologische Entwicklungen führten in den letzten 15 Jahren zu tiefgreifenden Veränderungen in unserer Gesellschaft. Durch den Einzug des Computers in alle Lebensbereiche, die alltägliche Nutzung des Internets und soziale Medien wurde sowohl unser Kommunikationsverhalten als auch der Umgang mit Informationen nachhaltig verändert.

Im Lehrplan 21 wird „Medien und Informatik“ als eigenes ausgewiesenes Schulfach mit je einer Wochenlektion im ersten und dritten Sekundarschuljahr unterrichtet. Der Einsatz von digitalen Medien soll jedoch in jedem Schulfach stattfinden.

Mit dem beantragten Kredit wird die ICT in Etappen so erweitert, dass der Lehrplan 21 nach den Vorgaben der Bildungsdirektion umgesetzt werden kann.

Die an der Sekundarschule Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten (*sek mättmi*) tätigen Personen tragen den Veränderungen in unserer Gesellschaft bezüglich den Bereichen Medien und ICT Rechnung. Sie vermitteln Grundkenntnisse zur Bedienung von ICT-Mitteln und die Fähigkeit zur verantwortungsvollen ICT-basierten Kommunikation sowie ein grundlegendes Verständnis für die Wirkungsweisen der verschiedenen Medien.

Ziel der Verantwortlichen der *sek mättmi* ist es, die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel so für die ICT-Infrastruktur einzusetzen, dass alle Nutzerinnen und Nutzer, also Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer (Lehrpersonen), Schülerinnen und Schüler (Schüler) und weitere Mitarbeiter, diese optimal bei der Erfüllung ihrer Arbeiten und beim Lernen unterstützen.

Die Leitung Sparte Pädagogik richtet ein pädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot für die Lehrpersonen ein. Die Beratungsperson (PICTS) ist für die Konzeption der pädagogischen ICT-Beratung für die *sek mättmi* zuständig und unterstützt die Lehrpersonen bei der Planung und Durchführung von Unterricht mit ICT-Nutzung.

Für den technischen Support wird ein niederschwelliger 1st-Level Support als Anlaufstelle für die Lehrpersonen angeboten, der kleinere Serviceaufgaben erledigt.

Der 2nd-Level-Support wird vom Verantwortlichen Technik (TICTS) übernommen. Komplexe Aufgaben und Fragestellungen werden vom 3rd-Level-Support übernommen (externe Fachpersonen).

Für alle Schülerinnen und Schüler wird eine 1:1-Tabletlösung angestrebt.
Für die Lehrpersonen steht ein mobiles, personalisiertes Arbeitsgerät zur Verfügung.

b) Bestandsaufnahmen

Die *sek mättmi* verfügt bereits über zwei Medienzimmer, Zusatzgeräte wie Tablets, ein flächendeckendes, stabiles Funknetzwerk (WLAN) und über einen breitbandigen, inhaltsgefilterten Internetanschluss in jedem Schulhaus.

c) Erweiterung in Etappen

Die Etappierung wurde bewusst auf den Lehrplan 21 und dessen Umsetzung an der *sek mättmi* ausgerichtet. Das Projekt erfolgt(e) in fünf Phasen:

1.	Richt-Phase	Ist-Aufnahme aller Infrastruktur
2.	Detail-Phase	in dieser Phase wurden die Bedürfnisse und Prozesse der aktuellen Anforderungen aufgenommen und mit dem Lieferanten optimal abgestimmt.
3.	Evaluations-Phase	die gewonnen Erkenntnisse aus der zweiten Phase wurden mittels detailliertem Anforderungspapier (Konzept) zusammengestellt
4.	Lösungsentscheid Phase	die angestrebte Lösung wurde in Etappen bis zum Ziel der gesamten notwendigen Infrastruktur zusammengetragen.
5.	GV-Beschluss	mit der Freigabe dieses Kredites wird der nächste Schritt für dieses wichtige Projekt erteilt.

d) Wandel (Digitalisierung) auch an den Schulen

Durch das Internet erleben wir in allen Lebensbereichen die bedeutendsten Veränderungen der Informations- und Kommunikationskultur seit der Erfindung von Buchdruck, Telefon, Radio und Fernsehen. Diese Entwicklung hat nicht nur prägende Auswirkungen auf das tägliche Leben und die geschäftlichen Tätigkeiten, sie beeinflusst immer mehr auch das Lernen und Lehren. In der Schule sollen die Jugendlichen die Kompetenz erlangen, ihre Lernwege unter Einbezug von elektronischen Medien zu gestalten und sich darüber hinaus in der Mediengesellschaft zurechtzufinden.

Der hier zur Genehmigung vorliegende Kredit stellt sicher, dass die verfügbaren ICT-Mittel im richtigen Verhältnis zur tatsächlichen oder geforderten Nutzung im Unterricht stehen. Zudem soll gewährleistet werden, dass die Weiterbildungs- und Unterstützungsmassnahmen für alle Lehrpersonen ausreichend sind, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

e) Grundlagen

Anhand des Medien- und ICT-Konzepts der *sek mättmi* wird die Umsetzung der verbindlichen Regelstandards des Moduls Medien&Informatik, gestützt auf den geltenden Lehrplan 21 des Kantons Zürich, gewährleistet.

Darüber hinaus wird die Grundlage für den technischen Support und die pädagogische ICT-Beratung geregelt. Es garantiert eine verlässliche Planung und die allfällige Erneuerung der dafür notwendigen Infrastruktur in Etappen. Die medienbezogenen Entwicklungsziele der *sek mättmi* sind mit der gesamten Schulentwicklung koordiniert und dienen Schulleitung und Lehrpersonen als Orientierungshilfe um organisatorische und pädagogische Massnahmen abzuleiten.

f) Medien als neue Herausforderung für die Schulen

Um in der Mediengesellschaft leben, arbeiten und lernen zu können, benötigen Kinder, Jugendliche und Erwachsene Kompetenzen, die weit über die Fähigkeit der Bedienung von ICT-Geräten hinausgehen. Die Schule hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung von Urteilsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit Medien zu unterstützen. Die digitalen Medien ermöglichen eine Partizipation an sozialen, kulturellen und politischen Themen. Die Fähigkeit, ein Medienprodukt oder eine Informationsquelle kritisch zu beurteilen und einzuordnen, muss geübt werden. Dies ist Aufgabe der schulischen Medienbildung.

Die Lehrpersonen der *sek mättmi* werden digitale Medien und Technologien im Unterricht als didaktische Mittel und als Thema der Medienbildung einsetzen.

Im Sinne eines didaktischen Mittels dienen sie den Schülern als Werkzeug zum Lernen sowie den Lehrpersonen als Werkzeug zum Unterrichten. Die Schüler sollen Medien und ICT sachgerecht, kreativ und sozial verantwortlich nutzen und in ihr Leben integrieren können. Digitale Medien dienen ausserdem zur Schulorganisation und zur Kommunikation.

Das Ziel der digitalen Bildung ist die Mündigkeit der Schülerinnen und Schüler nicht nur in der Mediengesellschaft, sondern auch in der Informationsgesellschaft.

g) Bildungspolitische Grundlagen

Nachdem heutzutage die ICT-Infrastrukturen vorhanden sind und die Zeitgefässe zur Verfügung stehen, ist es wichtig, dass ICT-Inhalte nicht bloss als Anwendungskurse vermittelt werden, sondern der Einsatz von ICT im Unterricht das Lernen unterstützt und einen Bezug zur Lebenswelt herstellt.

Mit den Inhalten der im LP21 definierten Kompetenzen erhalten die Lehrpersonen der *sek mättmi* ein Instrument, das die Förderung von breiten Kompetenzen in Medien, Informatik und Anwendungen im Sinne von informatischer Bildung unterstützt.

Der neue Lehrplan 21, der auf den 1. August 2019 eingeführt wird, trägt diesem Umstand Rechnung.

Pädagogisches Konzept

Präambel:

Digitale Werkzeuge und Medien sind im privaten und beruflichen Lebensbereich von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen allgegenwärtig.

Die Risikokultur fliesst in den Schulalltag ein und umfasst pädagogische, technische, bauliche und organisatorische Massnahmen.

Die Schule verfügt über stufengerecht ausdifferenzierte, auf den gesetzlichen Grundlagen basierende Werte und Regeln für einen risikoarmen Umgang mit persönlichen Werkzeugen, Medien und Daten.

Unsere 9 Leitgedanken:

1. Die Schüler erwerben ein breites Repertoire an Anwendungs- und Medienkompetenzen und Wissen nach den Vorgaben des Lehrplans 21.
2. Die Schüler kennen die Welt der Medien und deren Einfluss auf den Alltag. Sie können Chancen und Risiken besser einschätzen und kennen grundlegende Verhaltens- und Rechtsgrundlagen für eine ethische Nutzung.
3. Die Mediennutzung soll den Unterricht pädagogisch sinnvoll ergänzen.
4. Die Schüler wenden die ICT praxisnah an, damit der Transfer in die Informationsgesellschaft gelingt.
5. Die Schule schafft die Möglichkeit für den digitalen Austausch.
6. Für den Erwerb von Kompetenzen und Wissen im pädagogischen und technischen ICT-Bereich stehen den Mitarbeitern genügend personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung. Die Lehrpersonen werden entsprechend unterstützt und gefördert.
7. Die Infrastruktur gewährleistet einen spontanen, einfach zu handhabenden Einsatz von ICT-Mitteln im Unterricht und ist technisch auf dem aktuellen Stand.
8. Die *sek mättmi* achtet auf ressourcenschonenden Einsatz der ICT-Mittel, erarbeitet einfache Prozesse und sucht nach Synergien.
9. Die Zusammenarbeit mit den Primarschulen der Kreismunicipalitäten wird angestrebt.

h) Nutzung

Das Nutzungskonzept beschreibt, wie wir an der *sek mättmi* Medien und ICT im Unterricht nutzen wollen, welche Funktionen Medien und ICT zum Lernen übernehmen sollen und wie wir den Umgang mit Medien zum Unterrichtsthema machen.

Wir setzen Medien und ICT pädagogisch sinnvoll ein. Gemäss Lehrplan 21 stehen folgende drei Zielsetzungen im Vordergrund:

- Medien verstehen und verantwortungsvoll nutzen
- Grundkonzepte der Informatik verstehen und zur Problemlösung einsetzen
- Erwerb von Anwendungskompetenzen

Das Nutzungsmodell zeigt auf, wie die Infrastruktur genutzt werden soll und welche Mittel dazu nötig sind, um diese Zielsetzungen zu erreichen.

i) Integrativer, fächerübergreifender Einsatz

Lehrpersonen setzen Medien und ICT gemäss den Vorgaben des Lehrplans 21 bewusst integrativ und fächerübergreifend ein. Ausnahme bildet hier das Fach „Medien und Informatik“ in der 1. sowie in der 3. Klasse der *sek mättmi*, in welchem eine Wochenlektion explizit für dieses Thema reserviert ist.



Quelle: Lehrplan 21

k) Lernen mit Medien

Medien und ICT können sowohl von den Lehrpersonen zur Gestaltung des Unterrichts, als auch von den Schülerinnen und Schülern für das Arbeiten und Lernen eingesetzt werden. Sie sind Unterrichtsbestandteil aller Fächer. Wir achten an unserer Schule darauf, dass die Schülerinnen und Schüler Medien und ICT in vielfältiger Weise als Lernwerkzeug einsetzen. Die Schülerinnen und Schüler sollen ICT-Mittel in folgenden Tätigkeitsbereichen einsetzen:

1. Auswählen, Beurteilen, Vorbeugen
2. Kommunizieren, Kooperieren
3. Recherchieren, Ordnen, Visualisieren
4. Präsentieren, Publizieren
5. Interagieren, Strukturieren, Programmieren
6. Kreieren, Komponieren, Gestalten
7. Lernen, Verarbeiten, Transferieren

Die Lehrpersonen bauen auf die Vorkenntnisse der Schüler aus der Primarschule auf und vertiefen diese stufengerecht.

An der *sek mättmi* soll es längerfristig möglich sein, Hausaufgaben und Lernaufträge online abzugeben. Dies hat zur Folge, dass der sorgfältige Umgang mit Daten im Unterricht vermittelt wird und auch unter den Lehrpersonen ein einheitliches Verständnis herrscht.

Medien und ICT erhalten dort einen Platz, wo sie den Schülerinnen und Schülern einen neuen, zeitgemässen Zugang zu Inhalten und Aktivitäten ermöglichen.

So wächst deren Repertoire von Lern- und Arbeitsstrategien im Allgemeinen und im Speziellen auch im Umgang mit Medien und ICT.

l) Lernen über Medien

Der Unterricht an der *sek mättmi* hat zum Ziel, eine umfassende Medienbildung zu vermitteln. Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeit erlangen, Medien sinnvoll und verantwortungsbewusst zu nutzen, aber deren Inhalte auch kritisch und kompetent zu hinterfragen. Sie sollen in der Lage sein, Medienwirkungen zu erkennen und eigene Medienbeiträge zu produzieren.

Medienbildung im Unterricht heisst nicht zwingend, dass mit Computern oder anderen elektronischen Geräten gearbeitet werden muss. Bei der Auseinandersetzung mit Medien spielen vor allem persönliche Erfahrungen, Diskussionen sowie auch der Erfahrungsaustausch mit Lehrpersonen, Experten und Mitschülern eine wichtige Rolle.

An der *sek mättmi* erreichen wir diese Ziele unter anderem durch folgende vier Wege:

- Fach „Medien und Informatik“
Im Lehrplan 21 findet man im Modullehrplan im Teil Medien verschiedene Kompetenzen, welche die Schülerinnen und Schüler erwerben sollen, welche direkt mit Lernen über Medien zusammenhängen.
- Integration in den Unterricht
Um Medienbildung nachhaltig zu verankern, werden Medien und Mediengesellschaft als Thema auch fächerübergreifend gemäss Lehrplan 21 im Unterricht aufgegriffen und integriert.
- Einbezug der Eltern
Da Medien nicht nur in der Schule eine Rolle spielen, werden die Eltern und Erziehungsberechtigten in den Prozess der Medienbildung von Anfang an miteinbezogen (z.B. an Elternabenden, durch spezielle Angebote des Elternrats oder der Schule).
- Spezifischer Einsatz von internen und externen Experten
Vorträge und spezielle Thementage, -wochen sollen auch weiterhin eingesetzt werden (z.B. KAPO, Thementage mit Hilfe der Schulsozialarbeit, Vorträge von anderen Experten).

m) Organisations- und Sozialformen im Unterricht

An unserer Schule achten wir darauf, Sozial- und Organisationsformen vielfältig einzusetzen. Formen wie Frontalunterricht, Posten-, Plan- und Projektarbeiten, Einzel-, Partner-, Gruppenarbeit und deren Mischformen werden im Verlaufe des Schuljahres abwechselnd und gleichberechtigt bei der Gestaltung des Unterrichts berücksichtigt. Auch der kooperative Unterricht wird durch den Einsatz von Medien und ICT sinnvoll ergänzt.

n) Nutzungsmodelle 2018-2023

Grundsatz

Die Nutzung von ICT findet in der *sek mättmi* integrativ und regelmässig statt. ICT wird dabei nicht als etwas Spezielles angesehen, sondern als alltägliches Werkzeug, um den Unterricht pädagogisch sinnvoll zu ergänzen.

Arbeitsweise

Die Schüler arbeiten alleine, zu zweit oder in Gruppen mit den digitalen Geräten. Die personalisierten Tablets sollen insbesondere für die eigene Arbeitsorganisation (Hausaufgaben, to do-Liste, Lernapps, etc.) sowie für den Gebrauch als Werkzeug im Unterricht (Taschenrechner, Internetzugang, Kamera, etc.) verwendet werden. Es soll möglich sein, Hausaufgaben mit dem Tablet an die Lehrperson zu übermitteln. Es sollen des Weiteren auch kreative Arbeiten (schreiben, Filme schneiden, multimediale Präsentationen, etc.) mit dem Tablet erstellt und präsentiert werden. Die Vorteile von Tablets sind vielfältig. Deren Einsatz im Unterricht ist rasch und effizient. Sämtliche Peripherie (Kamera, Taschenrechner, etc.) ist vereint in einem Gerät, so dass diese flexibel im Unterricht eingesetzt werden können. Somit werden Tablets im Unterricht zu einem alltäglichen Werkzeug.

Für grössere Schreibarbeiten und spezielle Projekte kann auch an geeigneten Geräten mit Tastatur gearbeitet werden.

o) Ausstattung

Alle Schüler verfügen über ein eigenes, personalisiertes Tablet. Es wird grundsätzlich mit dem Tablet, welches von der Schule zur Verfügung gestellt wird, gearbeitet. Die Nutzung privater Multimediageräte auf dem Schulareal wird in der Schulordnung geregelt.

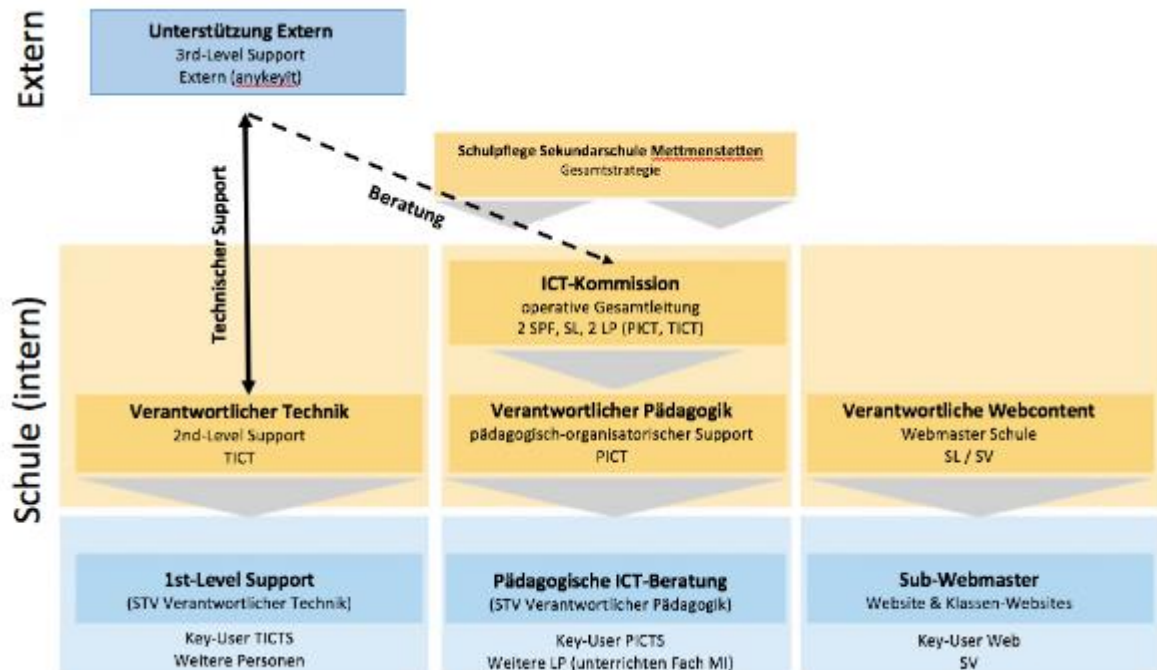
Die Lehrpersonen verwenden für die eigene Arbeitsorganisation und für Lehrsequenzen im Unterricht ein zur Verfügung gestelltes, passendes Tablet.

Es stehen genügend mobile Laptops in Klassensätzen zur Verfügung.

Die *sek mättmi* verfügt in der Übergangszeit (EoL) über einen Medienraum mit einem Klassensatz festinstallierter Computer.

p) Support und Beratung

Das nachfolgende Organigramm beschreibt die Organisation des technischen Supports und der pädagogischen ICT-Beratung sowie die Führung der ICT-Organisation. Es legt fest, welche Supportaufgaben intern eigene Mitarbeitende erledigen und welche an externes, professionelles Supportpersonal übertragen werden. Es werden die zentralen ICT-Prozesse zur Beschaffung von ICT-Mitteln, zur Wartung und zur Problembeseitigung definiert.



Legende zum Organigramm:

- ICT Kommission:**
 Die ICT Kommission setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern der Schulpflege, dem Schulleiter und zwei Lehrpersonen (TICTS und PICTS). Sie kontrolliert die Umsetzung des ICT-Konzepts und entscheidet über Anschaffungen und Ersatz von technischen Geräten. Bei Bedarf stellt sie die Anträge an die Schulpflege beziehungsweise an die Schulkonferenz.
- Unterstützung extern 3rd Level Support:**
 Technische Supportaufgaben werden mehrheitlich von einem externen Fachsupport übernommen.
- Verantwortlicher Technik 2nd Level Support:**
 Der Support vor Ort wird vom Verantwortlichen Technik (TICTS) übernommen. Diese Tätigkeit wird von einer Lehrperson übernommen. Deren Aufgaben sind in einem Pflichtenheft beschrieben.
- 1st- Level Support:**
 Der 1st-Level-Supporter (TICTS) unterstützt den Verantwortlichen Technik und wirkt als Stellvertretung. Damit soll eine möglichst lückenlose Verfügbarkeit des technischen Supports gewährleistet werden.
- Verantwortlicher Pädagogik:**
 Der Verantwortliche Pädagogik (PICTS) unterstützt die Lehrpersonen bei der pädagogischen Umsetzung der ICT im Unterricht. Er unterstützt die Lehrpersonen dabei nicht nur mit Tipps und Material, sondern kann auch im Unterricht bei Bedarf als Hilfe eingesetzt werden. Diese Tätigkeit wird von einer Lehrperson übernommen. Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft beschrieben.
- Pädagogische ICT-Beratung:**
 Die pädagogische ICT-Beratung setzt sich aus ICT-affinen Lehrpersonen zusammen, welche das Fach Medien und Informatik besuchen. Sie unterstützen den PICTS bei Weiterbildungen und sollen den anderen Lehrpersonen bei kleinen pädagogischen Problemen helfen können. So entlasten sie den PICTS und fungieren als Stellvertretung, falls dieser nicht vor Ort ist.

q) Pädagogischer ICT-Support (PICTS)

Der Verantwortliche der Sparte Pädagogik ist zuständig für die Konzeption und Umsetzung der pädagogischen Beratungs-, Weiterbildungs- und Unterstützungsangebote für die Lehrpersonen. Er erarbeitet die notwendigen Grundlagen für eine pädagogisch ausgerichtete Infrastruktur, evaluiert Software und Medien-Lehrmittel, entwickelt dazu mögliche Einsatzszenarien im Unterricht sowie geeignete Weiterbildungs- und Unterstützungsangebote und unterstützt punktuell direkt im Unterricht. Er hat normalerweise die CAS PICTS oder eine dazu äquivalente Ausbildung absolviert. Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft definiert.

Er wird durch andere Lehrpersonen (ICT-Beratung) unterstützt, welche das Fach Medien und Informatik unterrichten.

Medien & ICT an der <i>sek mättmi</i>						
Pädagogischer ICT-Support		Technischer ICT-Support			Kommunikation	
Verantwortlicher Pädagogik	Pädagogische ICT-Beratung	1st-Level Support (LP als Stellvertretung TICT; Key User)	2nd-Level Support (TICT)	3rd-Level Support Externer Fachsupport (Professionelle Supportfirma)	Verantwortlicher Kommunikation	Subwebmaster
Konzeption, Planung und Durchführung von: Beratungs- und Unterstützungsangeboten Weiterbildungen Projektbegleitung und Einsatzszenarien Wissensmanagement Schulung & Pflege von Unterrichtsmaterialien	Unterstützung des Verantwortlichen Pädagogik bei: Weiterbildungen Pflege von Materialien Beratungsangeboten	Unterhalt Netzwerk, Zugangsberechtigungen Peripheriegeräte, Ausleihe mobiler Geräte (Klassensätze), Gerätepflege, Resets	Unterhalt Netzwerk Zugangsberechtigungen Beschaffung Peripheriegeräte Ausleihe mobiler Geräte (Klassensätze)	Planung und Unterhalt Netzwerk Zugangsberechtigungen Unterstützung bei Beschaffungen Angebot und Unterhalt Clouddienste	Pflege und Unterhalt der Homepage Publikation von Informationen auf der Homepage	Unterstützung des Verantwortlichen Kommunikation bei: Pflege von Homepage Publikation von Informationen
CAS PICTS	Unterrichten Fach Medien und Informatik	Technisch affine Person	Technisch affine Person	Profi	Schulleitung	Schulverwaltung

r) Sicherheit und Datenschutz

Die *sek mättmi* ergreift umfassende Massnahmen, welche die Sicherheit von Infrastruktur, Daten und Personen bestmöglich gewährleisten.

Wir stützen uns auf das [Datenschutzlexikon für die Volksschule](#) des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich.

s) Ausführung (Termin)

Die Erweiterung der ICT wird nach dem GV-Beschluss vom 10. Dezember 2018 ausgelöst und soll per Start Schuljahr 2019/2020 bereitgestellt werden.

t) Kosten

Die beantragten Kosten von Fr. 135'000.00 werden verwendet für:

- | | |
|--|-------------------|
| - Umrüstung Infrastruktur der Lehrpersonen auf Tablets und Anschaffung Tablets für den 1. Klass-Jahrgang 2019/2020 | ca. Fr. 95'000.00 |
| - Ergänzung Infrastruktur, Lizenzen, Ausbildungen für die Umsetzung der neuen Anforderungen | ca. Fr. 40'000.00 |

Auswirkungen auf die laufenden Kosten und die Investitions-Kosten:

Die Kosten sind mit durchschnittlich 240 Schülerinnen und Schülern hochgerechnet, aktuell sind an der *sek mättmi* 195 Schülerinnen und Schüler. Da gemäss Mittel- und Langfristplanung ein Anstieg der Schülerzahlen auf bis zu 270 prognostiziert wird, basiert die Berechnung auf einem Mittel von 240 Schülerinnen und Schülern. Zudem wurden bereits alle Kosten auf der Basis 1:1 Geräte für jede Schülerin und jeden Schüler berechnet, womit eine realistische und transparente Kostenbasis mit Fokus «Umsetzung LP21» gewährleistet ist.

Demnach werden die Investitionen durchschnittlich von Fr. 30'000.00 auf Fr. 44'000.00 p.a. und die laufenden Kosten von Fr. 45'000.00 auf Fr. 68'000.00 steigen.

Die Finanzbefugnis für diese Mehrkosten liegt gemäss Art. 21.5 der Gemeindeordnung in der Kompetenz der Sekundarschulpflege.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Maschwanden über den Antrag zur Genehmigung eines Investitionskredites von Fr. 135'000.00 für das ICT-Konzept der Sekundarschule Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten.

Die RPK hat den Antrag der Sekundarschulpflege Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten vom 1. November 2018 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018 über einen Investitionskredit von Fr. 135'000.00, zur Umsetzung der kantonalen Auflage in Sachen ICT-Konzept, „Information and Communication Technology“ kritisch geprüft und kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Für eine einfache und trotzdem sichere Nutzung des Internets zum Lernen, Lehren und Arbeiten gilt es, pädagogische, technische und organisatorische Massnahmen für eine massvolle, stufengerechte Risikokultur zu entwickeln. Durch geeignete Vorkehrungen sollen die Schule als Institution, die Lehrpersonen und Lernenden sowie auch die Geräte und Daten vor Missbrauch geschützt werden.
- Eine permanente Schulentwicklung mit den dafür geeigneten Strukturen sowie nötigen finanziellen und personellen Ressourcen hilft den Schulen auf dem Weg ihrer digitalen Transformation. Dieser Prozess wird durch den vielfältigen Medienwandel bei den Lern- und Fördersystemen zusätzlich unterstützt.
- Die Digitalisierung hat einen wesentlichen Einfluss auf den Strukturwandel und das Wirtschaftswachstum. Gerade für ein ressourcenarmes Land wie die Schweiz ist es wichtig, die Chancen die sich durch die Digitalisierung ergeben, bestmöglich zu nutzen. Um Arbeitsplätze und Wohlstand zu sichern, muss die Schweizer Volkswirtschaft gut für die bestehenden und kommenden Herausforderungen positioniert sein (Quelle Homepage Seco).
- Die Vorgaben des Kantons werden in dem geplanten ICT-Umsetzungskonzept eingehalten.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Antrag der Schulpflege über einen Investitionskredit von Fr. 135'000.00 für das ICT-Konzept zuzustimmen und den Vollzug der Sekundarschulpflege zu gewähren.

Maschwanden, 8. November 2018

Rechnungsprüfungskommission Maschwanden

B. Politische Gemeinde

1. Budget/Steuerfuss 2019

Beantragter Beschluss:

1. Das Budget 2019 wird wie folgt festgelegt:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	20'965'400.00
	Gesamtertrag	Fr.	22'877'900.00
	Ertragsüberschuss	Fr.	-1'912'500.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	19'694'200.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	6'109'800.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	13'584'400.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	15'095'000.00
Steuerfuss			78%

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital zugewiesen.

Bericht

a) Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung

Das Budget 2019 unterscheidet sich gegenüber jenem für das Jahr 2018 in zwei wesentlichen Belangen: Einerseits bildet es die Verhältnisse der per 1. Juli 2018 vollzogenen Organisation als Einheitsgemeinde ab (Politische Gemeinde und Primarschule), andererseits berücksichtigt es die per 1. Januar 2019 wirksamen Bestimmungen der Rechnungslegung nach HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2).

Aus finanzieller Hinsicht bestätigen die Rechnungen der Vorjahre, die Entwicklung im laufenden Jahr 2018 und nun auch das Budget für 2019 eine sehr gesunde finanzielle Situation. Mit guten Aussichten für die wirtschaftliche Entwicklung und bei tiefer Teuerung präsentiert sich ein für den öffentlichen Haushalt vorteilhaftes Umfeld. Dank steigenden Einwohnerzahlen kann auch mit höheren Steuererträgen gerechnet werden. Belastend wirken sich höhere Aufwendungen für die Schule (Schülerzahlen), Betriebskosten Erweiterung Primarschulanlage, Pflegefinanzierung und Soziales aus. Die Einführung von HRM2 führt zu einem Rückgang der Abschreibungen. Insgesamt wird mit einem Überschuss 2019 in der Höhe von **Fr. 1,91 Mio** gerechnet.

b) Stand der Aufgabenerfüllung

Die Gemeinde Mettmenstetten verfügt heute über die Ressourcen, um die Aufgaben vollumfänglich zu erfüllen. Gestützt auf Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes, in Kraft seit 1. Januar 2018, hat die Politische Gemeinde die folgenden Beschlüsse gefasst:

- **Neubewertung des Verwaltungsvermögens, Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2018:** Das Verwaltungsvermögen der Politischen Gemeinde Mettmenstetten wird im Übergang zum harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM 2) für die Eingangsbilanz vom 1. Januar 2019 nicht neu bewertet.
- **Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze, Beschluss des Gemeinderats vom 28. August 2018:** Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird bei Fr. 50'000.00 festgesetzt.

- **Haushaltsgleichgewicht, Beschluss des Gemeinderates ausstehend:** Das Gemeindegesetz sieht in § 92 Abs. 1 den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung des Budgets vor. Die Gemeinde Mettmens-tetten muss den mittelfristigen Ausgleich über eine Regelung definieren. Damit die Regelung für das Budgetorgan verbindlich gilt, soll demnächst in einem Gemeindeerlass beschlossen werden. Es besteht die Absicht, sich in Bezug auf das Haushaltsgleichgewicht die folgenden Perioden zu beziehen: Total 8 Jahre davon 3 Jahre retrospektiv (Ist-Zahlen), 5 Jahre prospektiv (Budget-Zahlen).

c) Erfolgsrechnung, Erläuterungen/Abweichungen Budget 2018/2019

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2019		Budget 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	2'066'000.00	549'200.00	2'078'900.00	1'064'300.00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'121'100.00	105'100.00	956'400.00	109'100.00
2	Bildung	9'046'600.00	817'600.00	8'518'500.00	720'400.00
3	Kultur, Sport und Freizeit	504'300.00	66'800.00	539'000.00	118'300.00
4	Gesundheit	1'033'000.00		1'019'600.00	
5	Soziale Sicherheit	3'111'500.00	1'090'100.00	2'818'600.00	849'400.00
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'066'100.00	423'800.00	1'083'100.00	301'400.00
7	Umweltschutz und Raumordnung	1'114'200.00	838'500.00	1'258'100.00	957'700.00
8	Volkswirtschaft	207'400.00	536'900.00	195'100.00	530'800.00
9	Finanzen und Steuern	695'200.00	18'449'900.00	3'812'400.00	17'524'100.00
Total Aufwand / Ertrag		20'965'400.00	22'877'900.00	22'279'700.00	22'175'500.00
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		1'912'500.00			104'200.00
Total		22'877'900.00	22'877'900.00	22'279'700.00	22'279'700.00

Die Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres sind erklär- und nachvollziehbar. Zu den einzelnen Begründungen wird auf die entsprechenden Positionen im detaillierten Budget 2019 (vgl. Budget-Details, Erfolgsrechnung, Ziffern 1-10) verwiesen.

- 1. Allgemeine Verwaltung:** Der Nettoaufwand im Budget 2019 beträgt Fr. 1'516'800.00 (+ Fr. 502'200.00 gegenüber Budget 2018). Dies ist im Wesentlichen auf Verschiebungen und Neueinschätzungen im Bereich Bezugsentschädigungen von Steuerforderungen sowie auf die neue Funktionszuweisung der Abschreibungen zurückzuführen.
- 2. Öffentliche Ordnung und Sicherheit:** Der Nettoaufwand im Budget 2019 beträgt Fr. 1'016'000.00 (+ Fr. 168'700.00). Die Kostenverrechnungen der IKA Sozialdienst und des Zweckverbandes Feuerwehr Knonau-eramt Süd sind höher ausgefallen als im Vorjahr.
- 3. Bildung:** Der Nettoaufwand beträgt im Budget 2019 Fr. 8'229'000.00 und ist damit Fr. 430'900.00 höher als das Budget 2018. Diese Erhöhung begründet sich hauptsächlich durch die steigenden Schülerzahlen und die damit verbundenen steigenden Kosten bei den Besoldungen (Kindergarten-, Primarschulstufe und Tagesstrukturen) sowie im Liegenschaftsbereich (Anschaffungen, Mietkosten Schulraumprovisorium). Ebenfalls ins Gewicht fallen die aufgrund des neuen Rechnungsmodells im Bereich Liegenschaften aufzu-führenden Abschreibungskosten.
- 4. Kultur, Sport und Freizeit:** Der Nettoaufwand beträgt Fr. 437'500.00 (+ Fr. 16'800.00). Auf der einen Seite greift auch hier die Neuzuweisung der Abschreibungen, dies wird aber durch erledigte einmalige Aufwendungen aus dem Vorjahr kompensiert.

5. **Gesundheit:** Der Nettoaufwand beträgt Fr. 1'033'000.00 (+ Fr. 13'400.00). Im Bereich Pflege nimmt die Langzeitpflege tendenziell eher ab oder stagniert, während die ambulante Krankenpflege leicht ansteigt.
6. **Soziale Sicherheit:** Der Nettoaufwand beträgt Fr. 2'021'400.00 (+ Fr. 52'200.00). Es ist 2019 mit einer weiteren Kostensteigerung bei den Beiträgen für Ergänzungsleistungen zur IV und AHV sowie für Asylbewerberbetreuung und für die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an Ausländer zu rechnen.
7. **Verkehr und Nachrichtenübermittlung:** Der Nettoaufwand beträgt Fr. 1'642'300.00, Fr. 860'600.00 höher als im Budget 2018, dies hauptsächlich aufgrund der Abschreibungen und Erhöhung bei Strassenunterhaltskosten, die bisher über Investitionen gebucht wurden. Ausserdem wirken sich Erträge aus, die neu unter HRM2 direkt den betreffenden Funktionen zugeordnet werden müssen.
8. **Umweltschutz und Raumordnung:** Der Nettoaufwand beträgt Fr. 275'700.00 (- Fr. 24'700.00). Die Reduktion ist bedingt durch Wegfall erledigter Gutachten aus dem Vorjahr.
9. **Volkswirtschaft:** Der Nettoaufwand liegt bei Fr. 329'500.00 (+ Fr. 6'200.00).
10. **Finanzen und Steuern:** Der Nettoertrag beträgt Fr. 17'754'700.00 (+ Fr. 3'938'800.00). Neben einer optimistischeren Abschätzung der Steuereinnahmen, auch aufgrund der stetig steigenden Bevölkerungszahlen, trägt die Verschiebung der Abschreibungen in die betreffenden Funktionen massgeblich für die Abweichung bei. Auch die nach neuem Gemeindegesetz zu buchende Abgrenzung der Ressourcenausgleichsbeiträge wirkt dieses Jahr positiv und wird durch die angeordnete Korrektur der Abgrenzungen nach GaZ sogar noch verstärkt.

d) Investitionsrechnung (Beträge im Budget 2019, in Fr.)

Allgemeine Verwaltung

9'156'000.00 Raumentwicklungsprojekt Gesamtinvestition 2019. Voraussichtliche Fertigstellung im August 2021.

-5'859'800.00 Raumentwicklungsprojekt, Anteil Primarschule (vgl. Bildung)

Bildung

5'859'800.00 Raumentwicklungsprojekt, Anteil Primarschule

1'850'000.00 Projektierungs- und Baukosten für den neuen Doppelkindergarten

120'000.00 Ersatz der Fenster im Schulhaus Dorf

Soziale Sicherheit

300'000.00 Dachsanierung inkl. Photovoltaikanlage der Alterssiedlung

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

100'000.00 Vorzeitige Teilrealisierung der Verkehrskonzeptes Schulareal, ausserhalb Raumentwicklungsprojekt

250'000.00 Sanierung der Grundrebenstrasse

220'000.00 Sanierung der Leberenstrasse

150'000.00 Sanierung des Dorfkerns von Dachlissen

50'000.00 Sanierung Obere Fischbachstrasse / Langacherstrasse

Umweltschutz und Raumordnung

300'000.00 Allgemeine Sanierungen der Kanalisation nach Zustandserhebung

320'000.00 Zustandserhebung der Kanalisation

270'900.00 Sanierungsbeitrag an ARA Knonau

11'000.00 Sanierungsbeitrag an ARA Obfelden

1'500.00 Sanierungsbeitrag an ARA Zwillikon

-250'000.00 Kanalisationsanschlussgebühren 2018

350'000.00 Planung für die Offenlegung des Loobaches (Stiftung zur Weid)

120'000.00 Sanierung des Dorfbaches, Teilstück Friedhofstrasse bis Gemeindehaus

170'000.00 Offenlegung des Oberdorfbaches, Teilstück Paradisstrasse bis Gut Freudenberg

45'000.00 Hochwasserschutz Wissenbach

50'000.00 Sanierung des Tobelbaches Wissenbach

Finanzvermögen

Keine Investitionen geplant

e) Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Aufgrund der aktuell immer noch sehr guten Ausgangslage und der Zielsetzung, die hohen Investitionen der Zukunft nach Möglichkeit mit unverändertem Gesamtsteuersatz der Gemeinde (100%) bewältigen zu können, beantragt der Gemeinderat, den Steuerfuss bei unverändert 78% zu belassen.

f) Abgrenzung Finanzausgleich nach Gemeindeamt (GaZ)

Gemäss § 119 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) müssen Steuerkraftabschöpfungen oder -zuschüsse über transitorische Aktiven oder Rückstellungen zeitlich abgegrenzt werden. Abs. 3 besagt, dass die Höhe der transitorischen Aktiven oder der Rückstellungen der Differenz zwischen dem im Rechnungsjahr empfangenen bzw. abzuliefernden Ausgleichsbetrag und dem aufgrund der Steuerkraft im Rechnungsjahr zu erwartenden bzw. zu leistenden Ausgleichsbetrag entspricht.

Wird der Abs. 3 isoliert angesehen und berechnet, ergibt dies eine Aktive Rechnungsabgrenzung von Fr. 900'100, was aus ökonomischer Sicht aussagekräftig wäre. Die Vorgabe des Gemeindeamtes (GaZ) verlangt aber zusätzlich den Einbezug von Abgrenzungen früherer Jahre, was ökonomisch nicht viel Sinn macht und deshalb so in vielen Zürcher Gemeinden, darunter auch in Mettmenstetten, nicht geplant wurde. Beim Kantonsrat ist zudem eine parlamentarische Initiative hängig, welche eine Aufhebung/Änderung von § 119 Abs. 2/3 GG verlangt – die Abstimmung darüber ist für 2019 vorgesehen.

Auf Druck des Regierungsrates des Kantons Zürich Ende Oktober wurde aber über die Bezirksräte unter Androhung von aufsichtsrechtlicher Aufhebung des Budgets 2019 erwirkt, dass etliche Gemeinden kurz vor der Gemeindeversammlung ihre Budgets auf die geforderte, ökonomisch falsche aber formell unbestrittene Abgrenzungsvariante angepasst haben, so auch Mettmenstetten.

Der Einfluss dieser Korrektur beträgt für die Gemeinde Mettmenstetten Fr. 172'500.00 (Erhöhung Aktive Rechnungsabgrenzung), d.h. der ursprünglich geplante Ertragsüberschuss von Fr. 1'740'000.00 musste auf einen Ertragsüberschuss von Fr. 1'912'500.00 angepasst werden.

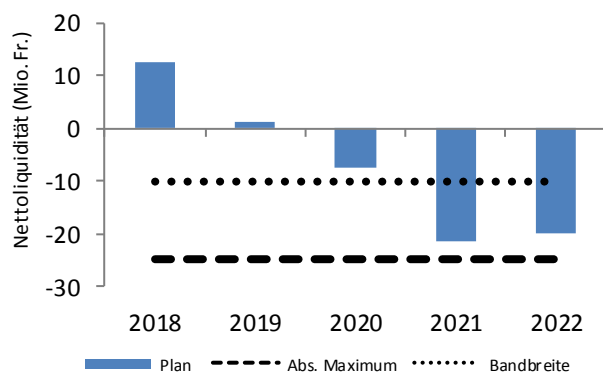
g) Ausblick: Finanz- und Aufgabenplan 2018-2022

Zusammenfassung (Auszug/Darstellung gemäss Bericht Finanzplanungsgruppe)

Die bewährte Finanz- und Aufgabenplanung wurde vom Gemeinderat und den Schulpflegen – für die Politische Gemeinde und die Sekundarschulgemeinde Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten gemeinsam – unter Beizug des externen Finanzberaters M. Lehmann, Zürich, im rollenden Sinne überarbeitet. Sie zeigt in einer rechtlich unverbindlichen Form die mutmassliche finanzielle Entwicklung der nächsten Jahre auf. Der Planungsprozess umfasst drei Phasen: Analyse der vergangenen Jahre, Finanzpolitisches Ziel und Blick in die Zukunft (Prognosen, Investitionsprogramm nach Prioritäten, Steuerplan, Aufgabenplan, Planerfolgsrechnung und -bilanz, Geldflussrechnung, Kennzahlen). Nachfolgend werden die Ergebnisse summarisch dargestellt.

Begrenzung Fremdverschuldung

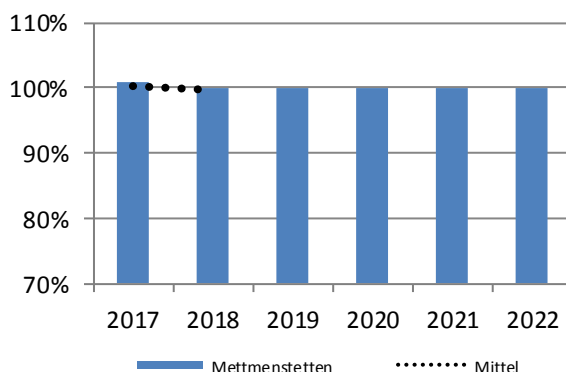
Gesamthaushalt



Die ausserordentlich hohen Investitionen führen zu einer hohen Darlehensaufnahme. Der Maximalwert von 25 Mio. Franken muss nicht ganz ausgeschöpft werden.

Attraktiver Gesamtsteuerfuss

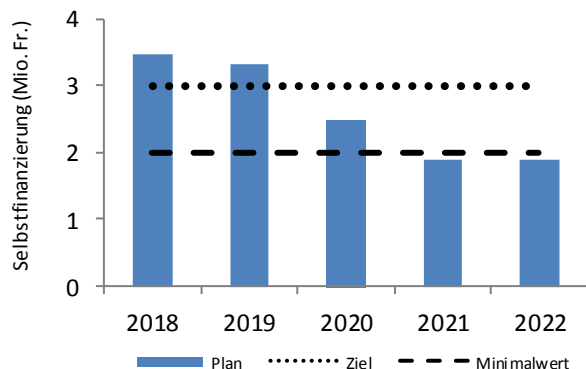
Steuerhaushalt



Seit der Steuerfussenkung bei der Sek auf 2018 liegt der Steuerfuss auf dem kant. Mittelwert. Dieser dürfte in den nächsten Jahren ungefähr stabil bleiben.

Angemessene Selbstfinanzierung

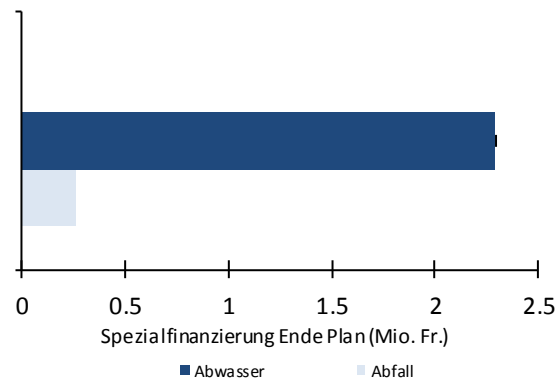
A. Steuerhaushalt



Bis zur Inbetriebnahme der Raumerweiterung liegt die Selbstfinanzierung über dem Minimalwert von 2 Mio. Franken; danach sinkt er leicht darunter. Zum Zielwert von 3 Mio. Franken fehlen 2022 noch 1,1 Mio. Franken.

Kostendeckende Verursacherfinanzierung

B. Gebührenhaushalt



Im Abwasser zeigt sich zwar ein hohes Spezialfinanzierungskonto, wegen der geplanten hohen Investitionen muss aber mit steigenden Gebühren gerechnet werden.

A. Finanzpolitische Ziele

Der Finanzhaushalt soll sich in den nächsten Jahren an folgenden Zielgrössen ausrichten:

Begrenzung Fremdverschuldung

Die sehr hohen Investitionen in die Raumentwicklung können nicht ohne hohe Fremdverschuldung bewältigt werden. Vorübergehend dürfen die Schulden abzüglich Liquidität auf maximal 25 Mio. Franken ansteigen. Danach soll die Verschuldung innert zehn Jahren wieder auf höchstens 10 Mio. Franken reduziert werden. Dafür ist ein deutlich über 100 %-iger Selbstfinanzierungsgrad nötig.

Messgrösse

Schuldenstand
max. 25 Mio. Franken
innert 10 Jahren auf max.
10 Mio. Franken sinkend

Wirtschaftlichkeitsnachweis der laufenden Aufwendungen

In den einzelnen Bereichen sollen die Aufwendungen ohne Begründung nicht über dem kantonalen Mittelwert liegen.

Messgrösse

Nettokosten vs. Median
Kanton Zürich

Attraktiver Gesamtsteuerfuss

Um im Standortwettbewerb über gute Voraussetzungen zu verfügen wird ein stabiler und möglichst attraktiver, unter dem kantonalen Mittelwert liegender, Steuerfuss angestrebt. Nach Abschluss der sehr hohen Investitionen muss die Selbstfinanzierung mindestens 2 - 3 Mio. p.a. betragen um die üblicherweise anfallenden Investitionen zu decken und die Amortisation der Schulden zu ermöglichen.

Messgrösse

1. Steuerfuss unter kant. Mittelwert
2. Selbstfinanzierung von 2 - 3 Mio. Franken

Kostendeckende Verursacherfinanzierung

Die Tarife der Gebührenhaushalte werden dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit entsprechend und unter Berücksichtigung der Kapitalfolgekosten festgesetzt und dem Verursacher belastet. Vorübergehend resultierende Ertragsüberschüsse werden in die Spezialfinanzierung übertragen. Der Bestand soll 10 % des Anlagenwertes zu Wiederbeschaffungskosten nicht übersteigen, aktuelle Entwicklungen bezüglich Finanzierung werden berücksichtigt.

Messgrösse

Stand Spezialfinanzierung

Mittelfristiger Haushaltsausgleich (§ 92 GG bzw. § 10 GVO)

Der mittelfristige Ausgleich wird über 8 Jahre betrachtet. Zum Budgetzeitpunkt (ex ante) werden 3 Abschluss- und 5 Planjahre berücksichtigt. Solange die Bandbreite für das zweckfreie Eigenkapital eingehalten wird, gilt das Haushaltgleichgewicht ebenfalls als erfüllt.

Messgrösse

Summe Ergebnis 8 Jahre
(3 Basis + 5 Plan)
Gemeinde: 35-50 Mio.
Sekundarschule: 4-8 Mio.

Sollten sich wichtige Rahmenbedingungen in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Technik so verändern, dass von anderen Planungsannahmen ausgegangen werden muss, wird mit einer Anpassung der Ziele oder anderen geeigneten Massnahmen reagiert.

Massnahmen

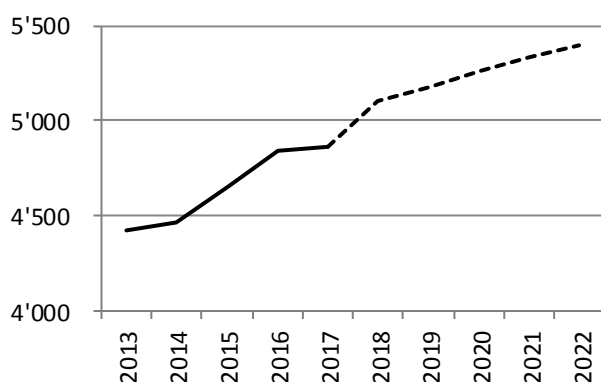
Im aktuellen Plan werden die Ziele mehrheitlich erfüllt und, trotzdem muss auf verschiedene Punkte ein besonderes Augenmerk gerichtet werden. Der Ausgleich der Erfolgsrechnung ist am Ende der Planung nicht mehr möglich und die Selbstfinanzierung verfehlt den angestrebten Zielwert von jährlich 3 Mio. Franken (10 % Selbstfinanzierungsanteil) am Ende der Planung um ca. 1,1 Mio. Franken. Mit einem sparsamen Haushaltvollzug oder höheren Erträgen (z.B. fünf Prozent höherer Steuerfuss) sollte die Verbesserung angestrebt werden. Die geplante, zügige Reduktion der hohen Fremdverschuldung ist nur mit einer mindestens durchschnittlich hohen Selbstfinanzierung möglich.

Die Umsetzung des ausserordentlich hohen Investitionsvolumens verlangt nach einer bewussten Priorisierung, nicht unbedingt notwendige Projekte sind auf später zu verschieben. Evtl. müssten auch die Investitionen in den Werterhalt (Tiefbauten, Hochbauten inkl. Schule etc.) für den Zeitraum der Raumentwicklung ausgesetzt werden. Um den raschen Verzehr des Nettovermögens abzubremsen und die Schuldenaufnahme zu begrenzen, könnten Veräusserungen von nicht benötigten, unrentablen Vermögenswerten geprüft werden. Zur zielgemässen Amortisation der Schulden auf 10 Mio. Franken im 2030 muss nach der Realisation der Raumentwicklung ein Zeitraum mit unterdurchschnittlich hohen Investitionen (ca. 1 - 1,5 Mio. p.a.) folgen.

Planungsgrundlagen

Der von einer robusten Entwicklung des privaten Konsums und einem starken Anstieg der Investitionen gestützte, kräftige Aufschwung der Weltwirtschaft dürfte anhalten. Vor allem fortgeschrittene Volkswirtschaften tragen derzeit zur weltwirtschaftlichen Expansion bei. Dieser Aufschwung der Weltkonjunktur und der gegenüber dem Euro etwas schwächere Franken sind für die Schweiz die entscheidenden Konjunkturantreiber. Die Verbesserung am Arbeitsmarkt mit einem Anstieg der Beschäftigung bestätigt die Erholung. Zudem führt die verbesserte Ertragssituation der Exportwirtschaft zu höheren Lohnabschlüssen. Die meisten Branchen expandieren derzeit, selbst die Maschinen- und Metallindustrie und der Tourismus entwickeln sich positiv. Bloss im Wohnbau ist mit einem leichten Rückgang zu rechnen. Die Zeiten der Negativzinsen werden zu Ende gehen. Bereits 2018 wird mit steigenden Langfristzinsen gerechnet. Weil sich kein rascher Abbau der überaus hohen Bilanzsumme der Nationalbank abzeichnet und der Wechselkurs ungefähr stabil bleiben dürfte, bleibt der Preisanstieg trotzdem niedrig. Die grössten Konjunkturrisiken liegen vor allem im internationalen Umfeld. Insbesondere die politischen Unsicherheiten haben zugenommen (Brexit, Naher Osten, Korea, US-Politik etc.) und könnten zu einer Flucht in den Schweizer Franken führen. Eine weitere Eskalation der Streitigkeiten über die Modalitäten im internationalen Handelsaustausch würde ebenfalls dämpfend auf die schweizerische Wirtschaftsaktivität wirken.

Einwohnerprognose



Aufgrund der Einwohnerprognose und der Analyse der Altersstruktur rechnet der Plan mit einer höheren Schüler- und Klassenzahl.

Finanzausgleich

Mit einer Steuerkraft von ca. 85 % vom Mittelwert können Zahlungen aus dem Ressourcenausgleich (aktuell bis 95 %) erwartet werden. Entsprechend hängen die gesamthaft verfügbaren Mittel massgeblich von der Entwicklung der kantonalen Steuerkraft ab.

Zahlungen von demografischem Sonderlastenausgleich gehen (noch?) nicht ein. Gemäss der aktuellen Entwicklung nimmt der Anteil der unter 20-jährigen Einwohner zu, für Ausgleich fehlen aktuell noch ca. 15 Personen. Anspruch auf geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich besteht nicht

Einführung neue Rechnungslegung (HRM2) per 1.1.2019

Im Budget 2019 ist die Abschreibungsquote nach Nutzungsdauer (linear) berechnet. Für die Folgejahre erfolgte die Kalkulation mit den provisorischen Angaben zur Anlagenbuchhaltung, sie wird mit dem Bilanzanpassungsbericht im Frühjahr 2019 definitiv festgesetzt. Eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement) ist nicht berücksichtigt. Der Ressourcenausgleich ist abgegrenzt; eine Berücksichtigung in der HRM2-Eingangsbilanz hat nicht stattgefunden.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget der Politischen Gemeinde Mettmnenstetten in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 04. Dezember.2018 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	20'965'400.00
	Gesamtertrag	Fr.	22'877'900.00
	Ertragsüberschuss	Fr.	-1'912'500.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	19'694'200.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	6'109'800.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	13'584'400.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	15'095'000.00
Steuerfuss			78%

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital zugewiesen.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Mettmnenstetten finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.
Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2019 der Politischen Gemeinde Mettmnenstetten entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen und den Steuerfuss auf 78 % (Vorjahr 78 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Mettmenstetten, 5. Dezember 2018

Rechnungsprüfungskommission Mettmnenstetten

2. Wohnhaus, Obere Fischbachstrasse 16, Sanierung, Bauabrechnung

Beantragter Beschluss:

1. Die Bauabrechnung über die energetische Sanierung des Wohnhauses Obere Fischbachstrasse 16, mit Gesamtkosten von Fr. 1'391'962.55 wird genehmigt.

Bericht

a) Kostenzusammenstellung

Bauabrechnung Hotz AG, Zug,
vom 8. Oktober 2018

Fr. 1'391'962.55

b) Kreditnachweis

- Kredit Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2016
- ./.. Nettokosten

Fr.. 1'595'000.00

Fr. 1'391'962.55

Kreditunterschreitung

Fr. 203'037.45

c) Buchhaltungsnachweis

- Investitionsrechnung 2016
- Investitionsrechnung 2017
- Investitionsrechnung 2018
- Nettokosten

Ausgaben

Fr. 25'156.70

Fr. 1'094'968.35

Fr. 293'023.50

Fr. _____

Fr. 1'413'148.55

Einnahmen

Fr. 21'186.00

Fr. 1'391'962.55

Fr. 1'413'148.55

d) Bemerkungen

Die Bauabrechnung weist eine Kostenunterschreitung von Fr. 203'037.45 oder 12,73 % aus. Der Kostenvoranschlag beruhte auf einer Genauigkeit von $\pm 10\%$.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Bauabrechnung über die energetische Sanierung Wohnhaus Obere Fischbachstr. 16 geprüft und stellt folgendes fest:

Die Bauabrechnung vom 8.10.2018 beläuft sich auf Fr. 1'391'962.55

Bewilligter Baukredit Gemeindeversammlung vom 23.05.2016 Fr. 1'595'000.00
mit einer Kostengenauigkeit +/- 10 %

Kreditunterschreitung gegenüber bewilligtem Baukredit (- 12,73 %) Fr. 203'037.45

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Bauabrechnung über die energetische Sanierung Wohnhaus Obere Fischbachstrasse 16, mit Gesamtkosten von Fr. 1'391'962.55 zu genehmigen.

Mettmenstetten, 1. November 2018

Rechnungsprüfungskommission Mettmnenstetten

3. Gebührenverordnung, Erlass

Beantragter Beschluss:

1. Gestützt auf Art. 11 Ziff. 4 der Gemeindeordnung wird die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Mettmenstetten erlassen.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bericht

a) Ausgangslage, rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive (Gemeinderat) sodann die Höhe der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzen die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für die Abfall- und Abwassergebühren sind die gesetzlichen Grundlagen mit der Abfall- und Abwassergebührenverordnung bereits vorhanden (Eigenwirtschaftsbetriebe). Diese bleiben unverändert in Kraft. Eine allfällige Anpassung der Gebührenbemessung erfolgt im Rahmen einer Revision der genannten Verordnungen. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf welche weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen kommunalen Gebühren wurden bis heute gestützt auf die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) und basierend auf entsprechenden Festsetzungen des Gemeinderates erhoben. Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 wurde die VOGG aufgehoben. Damit fehlt ab jenem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine hinreichende Rechtsgrundlage. Die Gemeinden sind deshalb gehalten, eine eigene gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung (Gebührenverordnung) zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Die Mettmenstetter Gemeindeordnung sieht in Art. 11 Ziff. 4 vor, dass die Grundsätze der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung erlassen werden.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 der Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

b) Neue Gebührenverordnung

Die vorstehend genannten Grundlagen werden in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die erarbeitete Gebührenverordnung basiert im Wesentlichen auf der Musterverordnung des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV). Sie ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil befindet sich auch die Delegation an den Gemeinderat, die einzelnen Gebührenhöhen - basierend auf den Vorgaben in der Verordnung - im Gebührentarif festzulegen. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Die ausgearbeitete Gebührenverordnung ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Verwaltungsleistungen der Gemeinde Mettmenstetten, welche auch bis anhin bezogen wurden. Diese Gebühren entsprechen den genannten Prinzipien und können weitgehend übernommen werden. Mit dem Erlass der Gebührenverordnung werden keine neuen Gebührentatbestände geschaffen und gehen grundsätzlich keine Gebührenerhöhungen oder Gebührensenkungen einher.

c) Gebührentarif

Der Gemeinderat wird basierend auf der Gebührenverordnung bzw. den darin formulierten Grundsätzen den Gebührentarif erlassen, welcher amtlich zu publizieren ist. Die bisherigen Gemeindegebühren werden, wie bereits erwähnt, weitgehend unverändert übernommen und es werden keine neuen Gebühren eingeführt. Gebühren, welche durch übergeordnetes Recht (Bund oder Kanton) vorgeschrieben sind, werden unverändert in den Gebührentarif aufgenommen, da dem Gemeinderat kein Ermessensspielraum zusteht (z.B. Gebühren für Identitätskarten, Waffenerwerbsscheine, Alkoholpatente, Friedensrichtertätigkeit etc.).

d) Schlussbemerkungen

Mit der Gebührenverordnung wird auf kommunaler Stufe eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die im Wesentlichen die bisherige kantonale Rechtsgrundlage ablöst. Die darin festgelegten Berechnungsgrundlagen sind transparent und sachgerecht. Die neue Gebührenverordnung bringt für die heute von der Gemeinde erhobenen Gebühren keine relevante Veränderung. Insbesondere behalten die geltenden Gebühren der Eigenwirtschaftsbetriebe (Abfallwirtschaft und Abwasserbeseitigung) unverändert ihre Gültigkeit. Der Erlass der Gebührenverordnung garantiert, dass Gebühren rechtsgültig erhoben werden können und regelt, dass diejenigen, welche Leistungen der Gemeinde beanspruchen, einen Teil davon tragen.

Die Gebührenverordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft; das Datum des Inkrafttretens bestimmt der Gemeinderat.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Annahme der neuen Gebührenverordnung.

e) Wortlaut Gebührenverordnung

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 11 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2017, folgende Verordnung:

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

³ Insbesondere finden sich die Grundlagen für die Gebührenerhebung der Eigenwirtschaftsbetriebe in der Abfall- sowie der Siedlungsentwässerungsverordnung.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

⁴ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁵ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz werden direkt im Gebührentarif festgesetzt.

⁴ Der Gebührentarif und seine Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

⁴ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, kann die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁵ Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Bezahlte die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

³ Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

B Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das kantonale Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a) Für Neu-, An-, Auf- und Umbauten, Zweckänderungen werden Gebühren nach Aufwand für externe Dienstleistungen (z.B. Gemeindeingenieur, Brandschutzexperte) für die baurechtliche und technische Prüfung, Kontrollen, Gutachten, Expertisen und ähnliches unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips den Gebührenpflichtigen weiterverrechnet.
- b) Pauschalgebühren für die Behandlung durch die Baukommission, Gemeinderat und Gemeindeverwaltung.
- c) Für Kleinstbauten bzw. untergeordnete Bauvorhaben können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die baurechtliche/technische Prüfung eines Baugesuches (externe Dienstleistungen) und für die Behandlung/den Entscheid (Behörden/Verwaltung) über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000.00 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Kontrollen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben (z.B. Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen, etc.) können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Die Gebühr für Prüfungen, Begutachtungen, Kontrollen und behördliche Anordnungen, welche nicht in den Abs. 1 bis 4 erfasst sind oder ausserhalb eines Baugesuchverfahrens anfallen, werden nach Aufwand erhoben und betragen höchstens 10'000 Franken.

⁶ Die Minimalgebühr beträgt 300.00 Franken.

Art. 22 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so kann die Gebühr nach Art. 20 lit. b für die Prüfung des Baugesuchs reduziert werden, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Die Gebühr nach Art. 20 lit. b wird angemessen reduziert, wenn das Verfahren bei der Behörde/Verwaltung verminderten Aufwand auslöst bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person hat. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:

a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um mindestens 50 %

b) Beurteilung von Abänderungsplänen
Reduktion um mindestens 50 %

c) einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren
Reduktion um mindestens 50 %

d) Behandlung von Vorentscheiden
Reduktion um mindestens 50 %

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 6 in jedem Fall 300.00 Franken.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes gelten die Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (aktuell § 177 PBG).

Art. 25 Strassenunterhalt

¹ Für die Reinigung und den Winterdienst von Privatstrassen werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen verrechnet.

² Instandstellungsarbeiten und Belagsreparaturen als Folge von Aufgrabungen (Werkleitungen) unterliegen der Gebührenpflicht.

Art. 26 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 27 Anlagen, Räumlichkeiten (inkl. Sporteinrichtungen)

¹ Für die Benützung der Anlagen und Räumlichkeiten werden Gebühren nach Zeitdauer, der Nutzung und der Art der Anlage grundsätzlich nach marktüblichen Preisen erhoben – bei kommerzieller Nutzung erhöht sich die Gebühr.

² Für ortsansässige Vereine und Organisationen kann die gebührenfreie Benützung gewährt werden, sofern diese nicht kommerzieller Natur ist.

³ Für die Benützung des Schwimmbades werden Einzeleintritte/Abonnements nach Marktpreisen festgesetzt.

Bürgerrecht

Art. 28 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 250.00 Franken. Keine Gebühr ist geschuldet, wenn die ununterbrochene Wohnsitznahme in Mettmenstetten 10 Jahre beträgt.

² Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 29 Ausländerinnen und Ausländer

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

Art. 30 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60 % der vollen Gebühr.

Art. 31 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt

Art. 32 Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt

¹ Für jede erwachsene Person und für jedes Dokument werden für die Dienste der Einwohnerkontrolle Gebühren erhoben. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 33 Datenbekanntgabe

Die Datenbekanntgabe an örtliche Vereine/Institutionen für ideelle Zwecke in den Bereichen, Kultur, Freizeit, Sport und Politik oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist – soweit aus Gründen des Datenschutzes überhaupt zulässig – unentgeltlich.

Finanzen und Steuern

Art. 34 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhof- und Bestattungswesen

Art. 35 Bestattungskosten, Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Kosten für die Bestattung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, Exhumationen und Urnenversetzungen sowie Heimtransporte ausserhalb des Bezirks Affoltern werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

³ Werden Gräber trotz Aufforderung nicht ordentlich unterhalten, tragen die Angehörigen die Kosten für die Bepflanzung mit Einfassungsgrün.

Lebensmittelkontrolle

Art. 36 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen bezahlen die Betriebe die Gebühren, welche das beauftragte kantonale Labor basierend auf dem übergeordneten Recht in Rechnung stellt.

Polizeiwesen

Art. 37 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 50.00 und 1'000.00 Franken. Für die Chilbi und weitere Dorffestanlässe kann die Gebühr reduziert werden.

Art. 38 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 200.00 Franken erhoben. Für die Chilbi und weitere Dorffestanlässe kann die Gebühr reduziert werden.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 2'000.00 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 39 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und wird gestützt auf die kantonale Verordnung zum Gastgewerbegesetz erhoben.

Art. 40 Alkohol- und Nikotintestkäufe

¹ Für Alkohol- und Nikotintestkäufe, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Testkäufe nach Aufwand berechnet.

Art. 41 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.

Art. 42 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 43 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Nachtarbeit, Spielbewilligungen, Veranstaltungen, Feuerwerke, Durchfahrbewilligungen, etc. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Schulwesen

Art. 44 Allgemeines

Die Primarschule erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach maximal kostendeckenden Ansätzen.

Art. 45 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Primarschule kann für einfache Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen, usw. Gebühren erheben.

Art. 46 Freiwillige Angebote der Primarschule

Für freiwillige Angebote der Primarschule werden marktgerechte Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von maximal 100 % erhoben.

Art. 47 Sonderschulen

Leistungen im sonderpädagogischen Bereich werden von den Sonderschulen in Rechnung gestellt und von der Primarschule an die Eltern gemäss den Vorgaben der Bildungsdirektion weiterverrechnet.

Art. 48 Schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) und Ferienhort

¹ Für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) erhebt die Primarschule von den Erziehungsberechtigten Beiträge, die gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10.12.2007 mindestens 45 % der Bruttokosten decken.

² Der Ferienhort ist ein freiwilliges Angebot der Primarschule. Die Erziehungsberechtigten leisten dafür kostendeckende Beiträge.

³ Für individuelle Tarifsубventionen gelten die Bestimmungen der Primarschule für die schulergänzende Betreuung.

Art. 49 Schul- und Gemeindebibliothek

¹ Für die Benützung der Gemeindebibliothek Mettmenstetten werden Jahresbeiträge erhoben. Die Gebühren sind nicht kostendeckend.

² Bei Überschreiten der Ausleihdauer werden Mahngebühren erhoben.

³ Bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums hat der Benutzer Schadenersatz zu leisten.

Art. 50 Musikschule

Für die musikalische Ausbildung werden von der mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institution von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben. Für individuelle Tarifsубventionen gelten die Bestimmungen der Primarschule für den Musikunterricht.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 51 Parkiergebühren

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund gemäss Parkraumverordnung werden marktübliche Gebühren erhoben.

Art. 52 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung (inklusive die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes, z.B. für Bauinstallationen, etc.) werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 53 Wiedererwägungsgesuche

Die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen ist gebührenfrei.

Art. 54 Neubeurteilungen

Neubeurteilungen gemäss Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§ 170 GG) erfolgen gebührenfrei.

Art. 55 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

C Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 57 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 10. Dezember 2018

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Erlass für eine neue Gebührenordnung geprüft.

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 wurde die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) aufgehoben. Damit die Grundsätze zur Gebührenerhebung geschaffen sind, müssen sie in der vorliegenden Gebührenordnung von der Gemeindeversammlung erlassen werden.

Das Datum der Inkrafttretung bestimmt der Gemeinderat.

Die RPK ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, dem Erlass des Gemeinderates für die Gebührenordnung zuzustimmen.

Mettmenstetten, 2. Oktober 2018

Rechnungsprüfungskommission Mettmenstetten